Ordnungsbehördliche Verordnung über

auf der Internetseite "www.eitorf.de" Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt am:

1 5. JULI 2022

Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 07.07.2022

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 20.06.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Nachtruhe

Zu den nachfolgenden Zeiten wird das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, aufgehoben:

- 1. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen:
- a) Am 31.12. (Silvester) ab 23:00 Uhr bis zum 01.01. (Neujahrstag), 01:00 Uhr.
- b) Am Donnerstag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht) ab 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- c) Am Karnevalssonntag in der Ortslage Eitorf-Bourauel von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauf folgenden Rosenmontags.
- d) Am Rosenmontag ab 22:00 Uhr bis 24 Uhr.
- 2. Zur Eitorfer Herbstkirmes (Beginn: letzter Samstag im September) im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 02:00 Uhr, und von Sonntag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Montag, 01:00 Uhr, und von Montag, 22:00 Uhr, bis zum folgenden Dienstag, 01:00 Uhr, und am Dienstag von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Benutzung von Tongeräten

Zu den nachfolgenden Zeiten und in den festgelegten Bereichen wird das Verbot der Nutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 und 2 LlmschG) aufgehoben:

- 1. Im Karneval:
- a) Im Zentralort Eitorf am Karnevalssonntag ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- b) In der Ortslage Eitorf-Bourauel am Karnevalssonntag ab 13:00 Uhr bis zum folgenden Rosenmontag, 02:00 Uhr.
- c) Im Zentralort Eitorf auf dem festgesetzten Aufstell- und Zugweg des Rosenmontagszuges sowie auf dem Markt und deren unmittelbarer Umgebung am Rosenmontag ab 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 2. Zur Eitorfer Herbstkirmes im durch das jeweilige Sicherheitskonzept festgelegten Kirmesbereich für zugelassene Schausteller und Stände mit Bewirtung:

Von Samstag, 14:00 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 01:00 Uhr, und am Sonntag, 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und am Montag, 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und am Dienstag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

3. Zum Eitorfer Weihnachtsmarkt (erstes Adventswochenende) im jeweils festgelegten Marktbereich zu den Marktzeiten für zugelassene Schausteller und Veranstalter werktags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Wenn und soweit andere ortsrechtliche Vorschriften von den §§ 1 und 2 abweichen, ist diese ordnungsbehördliche Verordnung maßgeblich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 07.07.2022 Gemeinde Eitorf Der Bürgermeister

Rainer Viehof